

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1
vom 22. Januar 2018
- öffentlich -

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Josef Flatscher

Teilnehmer:

Zweiter Bürgermeister	Gottfried Schacherbauer	
Dritter Bürgermeister	Michael Hangl	
Stadtratsmitglied	Christoph Bräuer	ab 17:04 Uhr
Stadtratsmitglied	Friedrich Braun	
Stadtratsmitglied	Thomas Ehrmann	
Stadtratsmitglied	Helmut Fürle	
Stadtratsmitglied	Peter Hans	
Stadtratsmitglied	Wolfgang Hartmann	
Stadtratsmitglied	Robert Judl	
Stadtratsmitglied	Josef Kapik	
Stadtratsmitglied	Dr. Wolfgang Krämer	ab 17:01 Uhr
Stadtratsmitglied	Franz Krittian	
Stadtratsmitglied	Florian Löw	
Stadtratsmitglied	Benjamin Makatowski	
Stadtratsmitglied	Bettina Oestreich-Grau	
Stadtratsmitglied	Franz Pfeffer	
Stadtratsmitglied	Margitta Popp	
Stadtratsmitglied	Thomas Reiter-Hiebl	
Stadtratsmitglied	Edeltraud Rilling	
Stadtratsmitglied	August Schatzl	ab 18:00 Uhr
Stadtratsmitglied	Wilhelm Schneider	
Stadtratsmitglied	Maximilian Standl	
Stadtratsmitglied	Friedrich Zeif	

Entschuldigt:

Stadtratsmitglied Klaus Lastovka

Von der Verwaltung sind (zeitweise) anwesend:

Helmut Wimmer, Noel Kress, Jan Schmiz, Robert Drechsler, Daniel Beutel, Andrea Schenk, Gerhard Rehl, Vanessa Prechtl

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:23 Uhr

Aktenzeichen: 0241.6.0

Protokollführer/in: Vanessa Prechtl

Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Dieser Sitzung liegt folgende

T a g e s o r d n u n g

zugrunde:

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.12.2017 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet**
2. **Sicherheitsbeirat der Stadt Freilassing;
Personelle Zusammensetzung während der Amtsperiode 2018/2019**
3. **Neubau Badylon: Genehmigung von Nachtragsangeboten der VE 331.01 Rohbauarbeiten**
4. **Städtischer Kindergarten Villa Sonnenschein, Blaues Haus; Erweiterung um eine Gruppe zum Kindergartenjahr 2018/2019 im ehemaligen Diakoniehhaus, Laufener Straße 6**
5. **Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB für den Bereich Innenstadt und Bahnareal**
6. **Beschluss zum weiteren Vorgehen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnpark Sonnenfeld"**
7. **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnpark Sonnenfeld";**
 - a) **Billigung des geänderten Bebauungsplanvorentwurfes;**
 - b) **Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**
8. **Stromlieferung für die Stadt Freilassing 2020 bis 2022; Entscheidung über den Bezug von Ökostrom bzw. Normalstrom**
9. **Wünsche und Anfragen**
 - 9.1 **Antrag der FWG-Heimatliste-Fraktion bezüglich der besseren Regelung und Mitgestaltung von Bebauung in den nachverdichteten Gebieten nach § 34 BauGB**
 - 9.2 **Antrag der FWG-Heimatliste-Fraktion auf Ertüchtigung der Freizeit- und Sportanlagen im Stadtgebiet, insbesondere das Freizeitgelände im Freimannwald**

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1
vom 22. Januar 2018
- öffentlich -

- 9.3 **Zeitungsbericht vom 20. Januar bezüglich Energieversorgung**
- 9.4 **Fuß- und Radwegverbindung im Rahmen des Projektes "AWO-Zentrum"**
- 9.5 **Antrag der GRÜNEN/Bürgerliste-Fraktion bezüglich Kunst am Bau im Zuge des Neubaus Badylon**

Die Untergliederung des Tagesordnungspunktes „Wünsche und Anfragen“ war nicht Bestandteil der ursprünglichen Ladung, sondern wurde um die Wortmeldungen in der Sitzung ergänzt.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1
vom 22. Januar 2018
- öffentlich -

Erster Bürgermeister Flatscher eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er begrüßt die Mitglieder des Stadtrates, die Pressevertreter und die Besucher. Erster Bürgermeister Flatscher stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und dass die Beschlussfähigkeit des Stadtrates mit 21 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben ist.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung zur Sitzung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

JA 21 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

Beratung und Beschlussfassung:

- | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.12.2017 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2017 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.

Abstimmungsergebnis:

JA 21 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

- | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2. Sicherheitsbeirat der Stadt Freilassing;
Personelle Zusammensetzung während der Amtsperiode 2018/2019 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Stadtratsmitglied Dr. Krämer kommt um 17:01 Uhr zur Sitzung. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Der Sicherheitsbeirat setzt sich wie bisher aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden, weiteren stimmberechtigten Mitgliedern (des öffentlichen Lebens) sowie dem Leiter der Polizeiinspektion Freilassing zusammen (§ 1 der Sicherheitsbeirats-Satzung).

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1
vom 22. Januar 2018
- öffentlich -

Die sog. „weiteren stimmberechtigten Mitglieder“ werden vom Stadtrat jeweils für zwei Jahre bestellt (§ 4 Halbsatz 1 der Sicherheitsbeirats-Satzung), jetzt also für die Amtsperiode 2018/2019.

Die Verwaltung schlägt folgende weitere stimmberechtigte Mitglieder vor:

- Angela Aicher (als Vertreterin für Haus- und Grundbesitz);
- Friederike Enenkel (als Vertreterin der sozialen Einrichtungen);
- Franca Kana (als Vertreterin des Kulinarischen Nationenfestes);
- Anni Klinger (als Vertreterin des Wirtschaftslebens);
- Hans Gietl (als Vertreter der Vereine);
- Ulrich Hofer (als Vertreter der Jugend);
- Raphael Koller (als Vertreter der sozialen Einrichtungen);
- Hans Leppertinger (als Vertreter der Gastronomie);
- Franz Schaidinger (als Vertreter der Landwirtschaft);
- Klaus Thielen, Staatliche Realschule für Knaben (als Vertreter der Schulen).

Die aufgelisteten Personen haben ihre mündliche Zusage zur Mitarbeit im Sicherheitsbeirat während der Amtsperiode 2018/2019 gegeben. Sie decken nach Ansicht der Verwaltung nicht nur ein breites Spektrum des öffentlichen Lebens in Freilassing ab, sondern haben sich in der Vergangenheit konstruktiv in die Tätigkeit des Sicherheitsbeirates eingebracht und sind auch bereit, dies künftig wieder zu tun.

Neu im Gremium vertreten wäre Franca Kana auf Vorschlag von Ersten Bürgermeister Josef Flatscher.

Hinweis:

Der Stadtjugendpfleger wird vom Sicherheitsbeirat regelmäßig als beratendes Mitglied angehört (§ 1 Abs. 3 der Sicherheitsbeirats-Satzung).

Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss schlägt dem Stadtrat (einstimmig) vor, in den Sicherheitsbeirat für dessen Amtsperiode 2018/2019 folgende „weitere stimmberechtigte“ Mitglieder zu bestellen:

Angela Aicher, Friederike Enenkel, (neu:) Franca Kana, Anni Klinger, Hans Gietl, Ulrich Hofer, Raphael Koller, Hans Leppertinger, Franz Schaidinger und Klaus Thielen.

Die notwendigen Mittel im Hinblick auf die Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme der „weiteren stimmberechtigten“ (ehrenamtlichen) Mitglieder an den Sitzungen des Sicherheitsbeirates sind im (vom Stadtrat noch zu beschließenden) Haushalt 2018 eingeplant.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, in den Sicherheitsbeirat für dessen Amtsperiode 2018/2019 folgende „weitere stimmberechtigte“ Mitglieder zu bestellen:

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1
vom 22. Januar 2018
- öffentlich -

Angela Aicher, Friederike Enenkel, (neu:) Franca Kana, Anni Klinger, Hans Gietl, Ulrich Hofer, Raphael Koller, Hans Leppertinger, Franz Schaidinger und Klaus Thielen.

Abstimmungsergebnis:

JA 22 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

3. Neubau Badylon: Genehmigung von Nachtragsangeboten der VE 331.01 Rohbauarbeiten

Stadtratsmitglied Judl verlässt um 17:04 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 21 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Stadtratsmitglied Bräuer kommt um 17:04 Uhr zur Sitzung. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Im Rahmen der Rohbauarbeiten sind von der Firma Hinteregger & Söhne Baugesellschaft m.b.H. Nachtragsangebote Nr. 10 - 16 eingegangen. Die Nachtragsangebote wurden dem Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss vorberatend am 08.01.2018 erläutert.

Nach Prüfung und Wertung der Nachtragsangebote gemäß VOB/A durch die jeweiligen Fachplaner, können diese wie folgt erläutert werden:

Nachtragsangebot 10:

Die im Nachtragsangebot Nr. 10 erfassten Leistungen betreffen die Zusatzkosten für die Ausführung von Betonbauteilen (Stützwandbauteile des Rampenbauwerks) in Betonqualität C 35/45. Ursprünglich waren die Stützwandbauteile im LV in der Betongüte C 25/30 vorgegeben. Die Güte C 35/45 wurde erst in der späteren Schal- und Bewehrungsplanung ermittelt.

Durch diesen Nachtrag ergibt sich eine **Kostenmehrung von 1.770,72 € brutto**.

Nachtragsangebot 11:

Im Zuge der weitergeführten Tragwerksplanung und Statikprüfung mussten im Bereich der Sporthalle stärker dimensionierte Isokörbe und Dübelleisten (Durchstanzbewehrung) eingebaut werden, welche in der Leistungsbeschreibung nicht enthalten waren.

Durch diesen Nachtrag ergibt sich eine **Kostenmehrung von 3.190,08 € brutto**.

Nachtragsangebot 12:

Die im Nachtragsangebot Nr. 12 erfassten Leistungen betreffen den Mehraufwand für aus Bauablaufgründen zeitlich getrennt vom Hauptauftrag zu erbringenden Bauleistungen (nachträgliche Aufmauerungen von Installationsschächten) außerhalb des vertraglich vereinbarten Leistungszeitraumes. Die Kosten betreffen hauptsächlich das Vorhalten der notwendigen Baustelleneinrichtung für den Ausführungszeitraum.

Durch diesen Nachtrag ergibt sich eine **Kostenmehrung von 14.373,53 € brutto**.

Nachtragsangebot 13:

Die im Nachtragsangebot Nr. 13 erfassten Leistungen betreffen die Zusatzleistungen für die Kanalarbeiten. Es handelt sich hier um eine vorgezogene Leistung die ursprünglich im Ausschreibungspaket der techn. Außenanlagen (KG 500) angesetzt war. Aufgrund verschiedenster Kollisionspunkte der anstehenden Gerüstarbeiten im Passagenbereich kann der Bauablauf durch die vorgezogene Ausführung durch das Rohbauunternehmen optimiert werden.

Durch diesen Nachtrag ergibt sich eine **Kostenmehrung von 43.354,13 € brutto**.

Für diese Leistung steht in der Kostenberechnung (KG 500) ein Budget von 44.626,62 brutto zur Verfügung.

Nachtragsangebot 14:

Durch die verspätete Planlieferung musste die Bauzeit für das Rampenbauwerk verlängert werden. Dadurch entstehen Mehrkosten aufgrund von erhöhtem Dispositionsaufwand und dem verlängertem Vorhalten der Baustelleneinrichtung.

Durch diesen Nachtrag ergibt sich eine **Kostenmehrung von 33.882,97 € brutto**.

Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Nachtragsangebot 15:

Die im Nachtragsangebot Nr. 15 erfassten Leistungen betreffen die Verlängerung der Vorhaltezeit des Sanitätscontainers der Firma Hinteregger über den vertraglich vereinbarten Leistungszeitraum hinaus und zur Bereitstellung zur Nutzung durch andere Gewerke. Das Vorhalten eines Sanitätscontainers wurde vom Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gefordert.

Durch diesen Nachtrag ergibt sich eine **Kostenmehrung von 3.699,12 € brutto**.

Nachtragsangebot 16

Zusatzleistungen Medientrassen. Wie bereits im Nachtragsangebot Nr. 13 handelt es sich hierbei um eine vorgezogene Maßnahme die ursprünglich im Ausschreibungspaket der techn. Außenanlagen (KG 500) angesetzt war. Aufgrund verschiedenster Kollisionspunkte der anstehenden Gerüstarbeiten im Passagenbereich kann der Bauablauf durch die vorgezogene Ausführung durch das Rohbauunternehmen optimiert werden.

Durch diesen Nachtrag ergibt sich eine **Kostenmehrung von 60.737,48 € brutto**.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1
vom 22. Januar 2018
- öffentlich -

Zusammenstellung der Nachträge:

Nachtragsangebot 10	1.770,72 €
Nachtragsangebot 11	3.190,08 €
Nachtragsangebot 12	14.373,53 €
Nachtragsangebot 13	43.354,13 €
Nachtragsangebot 14	33.882,97 €
Nachtragsangebot 15	3.699,12 €
Nachtragsangebot 16	60.737,48 €
Gesamtsumme NA 10 - 16	161.008,03 €

Kostenkontrolle

Budget Kostenberechnung für Rohbauarbeiten	4.711.069,22 € brutto
Auftrag Firma Hinteregger	4.335.982,47 € brutto
Nachträge 1 – 9	52.230,11 € brutto 1,2 %
Nachträge 10 – 15	161.008,03 € brutto 3,7 %
<u>Nachträge gesamt</u>	<u>213.238,14 € brutto 4,9 %</u>
Neue Auftragssumme	4.549.220,61 € brutto
Zu erwartende Unterschreitung Budget in %	- 161.848,61 € brutto - 3,4 %

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung der Nachtragsangebote 10 – 16 wird von Seiten der Verwaltung und des Projektteams empfohlen, diese zu beauftragen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Nachtragsangebote 10 – 16 in Höhe von 161.008,03 € brutto zu genehmigen. Die Firma Hinteregger & Söhne GmbH soll beauftragt werden.

Abstimmungsergebnis:

JA 22 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

4. Städtischer Kindergarten Villa Sonnenschein, Blaues Haus; Erweiterung um eine Gruppe zum Kindergartenjahr 2018/2019 im ehemaligen Diakoniehause, Laufener Straße 6

Stadtratsmitglied Judl kehrt um 17:05 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 22. Juni 2016 wurde aufgrund der angespannten Situation im Bereich der Kindergartenplätze beschlossen, im ehemaligen Diakoniehause an der Laufener Straße eine Kindergartengruppe einzurichten. Der Betrieb für diese Gruppe wurde im Januar 2017 aufgenommen. Derzeit werden 24 Kinder betreut (Höchstbelegung 25 Kinder pro Gruppe).

Nach der neuesten Bedarfsplanung zeigt sich für das kommende Kindergartenjahr 2018/2019, dass die Einrichtung einer zweiten Gruppe im Blauen Haus notwendig ist, um den wachsenden Bedarf weiter decken zu können. Für die Folgejahre zeichnet sich ab, dass zum jetzigen Zeitpunkt erst ab dem Kindergartenjahr 2021/22 mit einer Entspannung zu rechnen ist.

Die Ergebnisse zeigen sich wie folgt (**Anlage 1 zu TOP 4**):

- a) Kindergartenjahr 2017/2018 – volle Belegung und bestehende Warteliste
- b) Kindergartenjahr 2018/19
Lösungsvorschlag Nr. 1 mit Einrichtung 2. Gruppe Blaues Haus
- c) Kindergartenjahr 2019/2020 (voraus. Inbetriebnahme Villa Sonnenschein) -
Lösungsvorschlag Nr. 3 - Weiterbestand Blaues Haus mit 2 Gruppen

Der Städt. Kindergarten Waginger Straße hat bereits die Bereitschaft signalisiert, den Kindergartenbetrieb weiter mit 80 Plätzen zu führen, dazu sind jedoch Verhandlungen mit der Fachaufsicht notwendig, da die bestehende Betriebserlaubnis mit 80 Plätzen an die Fertigstellung des Neubaus Villa Sonnenschein gebunden ist.

- d) Kindergartenjahr 2020/2021 – Weiterbestand Lösung Nr. 3
- e) Bei einer Annahme von Geburtenzahlen zwischen 150 – 165 Kindern für die Kindergartenjahre 2021 und 2022 ist der Bedarf mit einer 1-gruppigen Lösung im Blauen Haus nach heutigem Kenntnisstand gedeckt.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1
vom 22. Januar 2018
- öffentlich -

Die Daten laut Anlage werden laufend aktualisiert, Prognosen sind jeweils zum Ende eines Kalenderjahres realistisch und zeigen aufgrund der vorliegenden Belegszahlen und Wartelisten den Ist-Stand.

Die Entwicklung im Bereich Zuzug und Wohnraumbebauung ist weiter zu beobachten.

Derzeit wird von der Hochbauabteilung geprüft, ob am jetzigen Standort Bräuhausstraße der Platz für eine 7-zügige Grundschule ausreicht. Das Ergebnis liegt noch nicht vor. Der HFKA sah das als zwingende Voraussetzung für eine mögliche Umnutzung des Gebäudes Hagenweg 2.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, eine zweite Kindergartengruppe im Blauen Haus, ehem. Diakoniehhaus, einzurichten.

- Mittelbereitstellung Umbau- und Brandschutzmaßnahmen Erdgeschoß im ehem. Diakoniehhaus lt. Hochbauamt ca. 30.000 €
- Mittelbereitstellung für Möbelbeschaffung ca. 15.000 €
- Mittelbereitstellung Kindergartenbedarf und Verwaltungs- und Zweckausstattung ca. 5.000 €

- Einstellung von 3 Päd. Kräften

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

Die Verwaltung wird mit den weiteren notwendigen Schritten für die Einrichtung einer zweiten Kindergartengruppe im Diakoniehhaus (Blaues Haus), Laufener Straße 6 beauftragt.

Die notwendigen Mittel für die Umbau- und Brandschutzmaßnahmen, und die notwendigen Beschaffungen im Vermögens- und Verwaltungshaushalt werden im Haushalt 2018 zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

5. Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB für den Bereich Innenstadt und Bahnareal

Im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) zeigte sich im Laufe des Jahres 2011, dass eine verbesserte Anbindung des Bahnhofes an die Innenstadt und eine Aufwertung des Bahnhofes und seines Umfeldes städtebauliche Notwendigkeiten sind.

Entsprechend wurde die Innenstadt in Verbindung mit dem Bahnareal als städtebauliches Problemgebiet ermittelt. Zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit sind vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB durchführen zu lassen.

Die vorbereitenden Untersuchungen erfolgen im Rahmen der Ausarbeitung des „Masterplans Innenstadt“ durch die ARGE mahl.gebhard.konzepte und Schirmer Architekten. Die Erstellung des Masterplans Innenstadt wurde auf Anregung der Steuerungsgruppe zur Innenstadtsanierung vom Stadtrat am 26.09.2016 beschlossen.

Die anzustrebenden Ziele der Sanierung (§ 140 Nr. 3 BauGB) sind im Rahmen der vorbereitenden Untersuchung zu ermitteln.

Vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung lauten:

- Ermittlung von Entwicklungspotentialen
- städtebauliche Gestaltung des Bahnhofes und des Bahnhofsumfeldes verbessern
- Anbindung des Bahnhofes an die Innenstadt verbessern
- Innenstadt als Einzelhandelsstandort sichern

Das Untersuchungsgebiet ist im Lageplan (**siehe Anlage 1 zu TOP 5**) umgrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Im Gremium wird nachgefragt, ob mit diesem Beschluss zusätzliche Kosten verbunden seien.

Herr Schmiz erklärt, dass keine weiteren Kosten entstehen, da die Untersuchung bereits durchgeführt wurde. Es handle sich bei diesem Beschluss nur um eine Formalie, die beschlossen werden muss.

Seitens des Gremiums wird kritisiert, dass das Gebiet im vorgelegten Plan größer festgelegt sei, als das ursprünglich beschlossene Sanierungsgebiet, welches dem Antrag zur Städtebauförderung zugrunde gelegt wurde.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1
vom 22. Januar 2018
- öffentlich -

Herr Schmiz erklärt, dass es sich bei dem dargestellten Bereich nur um den Umgriff handle, in dem untersucht werde, für welches Gebiet eventuell eine Sanierungssatzung aufgestellt werde. Dieses Gebiet könne jedoch auch kleiner als der vorliegende Umgriff werden.

Frau Schenk ergänzt, dass die Grundlage für die ursprüngliche Antragstellung das ISEK war und erst dem vom Stadtrat beschlossenen Auftrag für den Rahmenplan an Prof. Schirmer lag der als Anlage 2 zu TOP 5 beigefügte Umgriff bei.

Im Gremium wird die Meinung vertreten, dass im Beschluss aufgenommen werden sollte, dass keine weiteren Kosten anfallen.

Außerdem sollte klargestellt werden, dass die Untersuchungen bereits durchgeführt wurden.

Herr Schmiz erklärt, dass es sich um einen rein formellen Beschluss handle und der Wortlaut im Handbuch so vorgeschrieben sei. Dass keine weiteren Kosten entstehen, könne gerne ergänzt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß §141 Abs. 3 BauGB für den Bereich Innenstadt und Bahnareal als Vorbereitung einer Sanierungssatzung. Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen und zu ermächtigen, alle im laufenden Verfahren notwendigen Anträge zu stellen und insbesondere auch die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter im Untersuchungsbereich zu fördern sowie Vorschläge zur beabsichtigten Sanierung entgegenzunehmen.

Dadurch entstehen keine weiteren Planungskosten.

Abstimmungsergebnis:

JA	18 Stimmen
NEIN	5 Stimmen

6. Beschluss zum weiteren Vorgehen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnpark Sonnenfeld"

Mit Schreiben vom 26.02.2016 beantragte die Max Aicher Bau GmbH & Co KG, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnpark am Sonnenfeld“ aufzustellen, um die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Wohnanlage mit großflächiger Tiefgarage im nördlichen Sonnenfeld zu schaffen.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1
vom 22. Januar 2018
- öffentlich -

Am 30.05.2016 erfolgte der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnpark am Sonnenfeld“ im Stadtrat (**siehe Anlage 1 zu TOP 6**). Der Aufstellungsbeschluss wurde an die Erfüllung folgender Bedingungen geknüpft:

- Unterzeichnung eines städtebaulichen Vorvertrages zur Regelung der Übernahme der Planungskosten, insbesondere auch für eine städtebauliche Beratung zur Qualitätssicherung
- Vorlage eines Lärmschutzgutachtens
- Vorlage eines dezidierten Vorhaben- und Erschließungsplanes
- Festlegung der planungsrechtlichen Ziele der Stadt, insbesondere öffentliche Durchlässigkeit des Gebietes und Festlegung eines Anteiles für Mietwohnungsbau
- Vereinbarung zur Erbringung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs durch den Vorhabenträger.

Um die Bebauungsplanverfahren „AWO-Zentrum“ und „Wohnpark Sonnenfeld“, die in enger räumlicher und sachlicher Verbindung stehen, voranzubringen wurde im Rahmen der Stadtratssitzung am 23.10.2017 das weitere Vorgehen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnpark Sonnenfeld“ diskutiert und besprochen (**siehe Anlage 2 zu TOP 6**). In der Sitzung erfolgte eine Ersetzung der im Aufstellungsbeschluss vom 30.05.2016 formulierten und bisher offen gebliebenen Bedingung.

Die nun zu erfüllenden Vorgaben lauten:

- Der für die Baumaßnahme AWO benötigte Streifen (1,50 m) wird ohne weitere Bedingungen sofort zur Verfügung gestellt.
- Eine Bebauungspflicht ist für den Wohnpark festzulegen.

Im Anschluss erfolgt eine Auslegung für den Bebauungsplan Wohnpark

In folgenden Verhandlungen stimmte Herr Aicher am 18.12.2017 einer Widmung des Grundstückstreifens (ca. 1,5m) als öffentliche Verkehrsfläche/Eigentümerweg schriftlich zu (**siehe Anlage 3 zu TOP 6**).

Da der, im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes rechtlich zwingende, Durchführungsvertrag auch Fristen für die Fertigstellung des Projektes Wohnpark Sonnenfeld beinhalten kann, empfiehlt die Verwaltung die zweite Bedingung des Stadtratsbeschlusses vom 23.10.2017 im Rahmen des vor Satzungsbeschluss zu vereinbarenden Durchführungsvertrages zu regeln.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1
vom 22. Januar 2018
- öffentlich -

Damit sind die Bedingungen zum Stadtratsbeschluss vom 23.10.2017 und sämtliche aufschiebenden Bedingungen zum Aufstellungsbeschluss vom 30.05.2016 erfüllt. Der Aufstellungsbeschluss lebt auf.

Die Verwaltung empfiehlt unter den aufgeführten Umständen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnpark Sonnenfeld“ nun mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange weiterzuverfolgen.

Im Gremium wird kritisiert, dass nun das neue beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB angewandt wird, obwohl mit dem Bauleitplanverfahren schon früher hätte begonnen werden können.

Herr Schmiz erklärt, dass das Verfahren nach § 13 b BauGB keine zeitliche Bedeutung habe, sondern dadurch ansonsten umwelttechnische Notwendigkeiten verringert werden und dieses Verfahren sich für dieses Vorhaben angeboten habe.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgendes Vorgehen: Die Widmungserklärung vom 18.12.2017 und die im Rahmen des vor Satzungsbeschluss abzuschließenden obligatorischen Durchführungsvertrages festzulegende Bebauungspflicht für den Wohnpark Sonnenfeld, werden als Erfüllung der im Rahmen der Stadtratssitzung vom 23.10.2017 beschlossenen Bedingungen anerkannt.

Entsprechend wird beschlossen, dass die noch offene Bedingung aus dem Bau-, Umwelt- und Energieausschuss vom 05.12.2016 als ersetzt bzw. überholt und die im Rahmen der Stadtratssitzung am 30.05.2016 formulierte Bedingung

- Festlegung der planungsrechtlichen Ziele der Stadt, insbesondere öffentliche Durchlässigkeit des Gebietes und Festlegung eines Anteiles für Mietwohnungsbau

als erfüllt anerkannt wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die aufschiebenden Bedingungen zum Aufstellungsbeschluss erfüllt sind. Die Verwaltung wird beauftragt das Bebauungsplanverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnpark Sonnenfeld“ mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange weiterzuverfolgen.

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

7. **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnpark Sonnenfeld";**
a) **Billigung des geänderten Bebauungsplanvorentwurfes;**
b) **Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

Erster Bürgermeister Flatscher begrüßt Frau Schmid, die den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erarbeitet und Herrn Scheithauer, welcher die Planung des Projektes genauer vorstellt (siehe Präsentation, Anlage 9 zu TOP 7).

Stadtratsmitglied Schatzl kommt um 18:00 Uhr zur Sitzung. Somit sind 24 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Mit Schreiben vom 26.02.2016 hat die Max Aicher Bau GmbH & Co KG beantragt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnpark am Sonnenfeld“ aufzustellen, um die Errichtung einer Wohnanlage mit großflächiger Tiefgarage im nördlichen Sonnenfeld zu ermöglichen.

In seiner Sitzung am 30.05.2016 hat der Stadtrat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnpark am Sonnenfeld“ unter Bedingungen beschlossen **(siehe Anlage 1 zu TOP 7)**.

Im vorherigen Tagesordnungspunkt in dieser Sitzung (Beschluss zum weiteren Vorgehen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnpark Sonnenfeld") wurde nun das weitere Vorgehen beim Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnpark am Sonnenfeld“ beschlossen.

Dem Beschluss entsprechend wird das Verfahren weiterverfolgt.

a) Billigung des geänderten Bebauungsplanentwurfes

Es liegen ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) in der Fassung vom 05.01.2018 **(siehe Anlage 2 zu TOP 7)**, ein Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnpark Sonnenfeld“ und eine Begründung in der Fassung vom 12.01.2018 **(siehe Anlagen 3 und 4 zu TOP 7)** vor. Der VEP wurde durch cs-architektur und der vorhabenbezogene Bebauungsplan durch das Ingenieurbüro Gabriele Schmid erarbeitet.

Das zugrundeliegende Projekt und der VEP in der Fassung vom 05.01.2018 werden erläutert.

Der vorliegende Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 12.01.2018 **(siehe Anlage 3 zu TOP 7)** wird in den Grundzügen vorgestellt.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1
vom 22. Januar 2018
- öffentlich -

- Baukörper und Geschoßigkeit/Wandhöhe: Das Planungskonzept sieht 8 Baukörper vor. Entlang der Münchener Straße eine 5 bzw. 6-geschossige Bauzeile. Südlich anschließend 6 freistehende Wohnbauten mit jeweils 4 bzw. 5 Geschossen. Das oberste Geschoss ist bei allen sechs Gebäuden als zurückgesetztes Geschöß ausgebildet. Die Wandhöhen für die einzelnen Gebäude wird bezogen auf NN festgesetzt. Dabei ergeben sich folgende Höhen: Haus 1: ca. 16m, Haus 2: ca. 20m, Haus 3, 5, 6, 7, 8: ca. 13m, Haus 4 ca. 16m.
- Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet, die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nrn. 1-5 werden generell ausgeschlossen
- Maß der baulichen Nutzung: GRZ ist mit 0,35 vorgesehen, die zulässige Überschreitung der GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu einer GRZ von 0,8. Die Kappungsgrenze von 0,8 wird dabei nicht überschritten. Diese Überschreitung wird festgesetzt, um als Folge der angestrebten verdichteten Bauweise eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen für die Wohnungen in ausreichendem Maße unterbringen zu können. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens 40% des Baugrundstückes als begrünte Fläche hergestellt werden.
- Maß der baulichen Nutzung: GFZ ist mit 1,2 vorgesehen
- Stellplätze: die notwendigen Stellplätze werden in einer Tiefgarage und oberirdisch an der Münchener Straße vorgesehen.
- Erschließung: Die Erschließung der Tiefgarage erfolgt über eine Ein- und Ausfahrt im Süd-Westen über eine neu zu errichtende Erschließungsstraße auf die Schillerstraße sowie über eine Ein- und Ausfahrt im Nord-Osten des Geltungsbereiches auf die Münchener Straße. Die oberirdischen Stellplätze werden ebenfalls im Nord-Osten an die Münchener Straße angebunden. Eine abschließende Konzeption der Erschließung des „Wohnpark Sonnenfeld“ ist noch unter Berücksichtigung des bestehenden Gutachtens und weiterer Gutachten zu erstellen.
- Durchgrünung: mindestens 40% des Baugrundstückes wird aller Voraussicht nach als begrünte Fläche hergestellt werden. Die Dächer der Häuser 3-8 extensiv zu begrünen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind mindestens 30 Bäume zu pflanzen.
- Immissionsschutz: Die Bauzeile dient als Abschirmung der übrigen Wohngebäude zur Münchener Straße. Im Bereich der Bauzeile sind bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm vorzusehen.

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt, die im Bebauungsplan festgesetzte, höchstzulässige Grundfläche eine Größe von ca. 6.320 m² aufweist und Wohnnutzungen geplant sind, kann der Bebauungsplan gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Mit Inkrafttreten der BauGB-Novelle am 13. Mai 2017 ist es gemäß § 13 b BauGB für Flächen, die an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen möglich, Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO bis zu

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1
vom 22. Januar 2018
- öffentlich -

10.000m² für Wohnnutzung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufzustellen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 S. 1 BauGB. Dementsprechend kann im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Die Verwaltung empfiehlt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnpark Sonnenfeld“ gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Seitens des Gremiums wird festgestellt, dass eine bauliche Entwicklung an dieser Stelle sehr positiv sei, jedoch von der ursprünglichen Planung nicht mehr viel zu erkennen sei z. B. im Hinblick auf den Eingangsbereich. Es sollte außerdem dargestellt werden, was dieses Projekt bezüglich des betreubaren Wohnens so besonders gegenüber anderen Gebäuden macht, abgesehen von der Nähe zum AWO-Zentrum.

Herr Scheithauer erklärt, dass seines Wissens der Eingangsbereich im Vergleich zur ursprünglichen Planung nicht verändert wurde. Für die Änderungen in der Planung sei allerdings der Bauherr selbst verantwortlich.

Im Gremium wird die Frage gestellt, wann die Umsetzung des Projekts geplant sei.

Herr Scheithauer erklärt, dass dies vom Bauleitplanverfahren abhängt und mit dem Bauherrn bezüglich der Fertigstellung ein Vertrag geschlossen werden soll.

Erster Bürgermeister Flatscher ergänzt, dass der Durchführungsvertrag und der vorhabenbezogene Bebauungsplan so bald wie möglich fertiggestellt werden sollten.

Im Gremium wird die Ansicht vertreten, dass die Gebäude in Hinsicht auf Höhe und Länge zu massiv seien und dies nochmals aus städtebaulicher Sicht eingehend geprüft werden sollte. Beispielsweise könnte die Fassade geteilt werden und für den Lärmschutz in den Zwischenräumen dann Glaswände/-durchgänge vorgesehen werden. Außerdem wird auch die zusammenhängende Riegelwirkung kritisiert.

Außerdem wird der geringe Abstand zu den einzelnen Häusern, zum geplanten AWO-Zentrum und zur Grundstücksgrenze kritisiert.

Herr Scheithauer erklärt, dass die Abstandsflächen eingehalten werden.

In der Beratung wird sich nach der Anzahl der Stellplätze in der Tiefgarage pro Wohnung erkundigt.

Herr Scheithauer erklärt, dass gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Freilassing pro Wohnung 1,5 Stellplätze und 0,33 Besucherplätze geschaffen werden.

Gibt es eine Alternative falls die Zufahrt zur Tiefgarage nicht über die Münchener Straße erfolgen könne?

Herr Scheithauer erklärt, dass die HAUPTerschließung über die Schillerstraße erfolgen soll. Wie die Erschließung über die Münchener Straße im Detail aussehen wird, bzw. ob diese möglich ist, wird im weiteren Verfahren geprüft werden.

Seitens des Gremiums wird die Meinung vertreten, dass die Landschafts- und Freianlagenplanung dem Bebauungsplan zugrunde gelegt werden müsse.

Herr Scheithauer erklärt, dass die Planung einem Landschaftsplaner überlassen wird. Die Bewohner sollten jedoch die Möglichkeit haben, die Balkone bzw. Terrassen individuell zu bepflanzen.

Die Auswirkung auf die gegenüberliegenden Gebäude bezüglich der Beschattung sollte geprüft werden.

Herr Scheithauer erklärt, dass jede Wohnung auch zu schlechten Tageszeiten Sonne abbekommen wird. Der 6-geschossige Bau sei auch nur 2 m höher als die Nachbargebäude und habe die gleiche Höhe wie das geplante AWO-Zentrum.

Außerdem muss eine entsprechende Überdeckung der Tiefgarage durchgeführt werden.

Herr Scheithauer antwortet, dass eine durchgehende Überdeckung von 50 cm festgesetzt wird und zwingend eingehalten werden muss.

Weiterhin wäre ein Energiekonzept noch wichtig.

Herr Scheithauer erklärt, dass ein Energiekonzept im nächsten Schritt erstellt werden wird.

Beim Fuß- und Radweg sollte ein Grünzug berücksichtigt werden und es wird nachgefragt, ob diese Fläche öffentlich gewidmet wird und als Teil des Bebauungsplanes festgesetzt wird.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1
vom 22. Januar 2018
- öffentlich -

Es wird die Frage gestellt, ob im Falle der Billigung des Vorentwurfs eine städtebauliche Prüfung in Hinsicht auf die Geschossanzahl der Gebäude dann noch möglich sei.

Herr Drechsler erklärt, dass durch die Billigung des Vorentwurfs keine Rechtsposition entsteht, die Änderungen unmöglich macht. Es wären also immer noch Änderungen möglich, in manchen Fällen sogar notwendig.

Es wird nachgefragt, ob der Flächennutzungsplan bereits rechtskräftig sei.

Herr Schmiz erklärt, dass der Flächennutzungsplan bereits dem Landratsamt zur Genehmigung vorliegt, aber noch nicht wirksam sei.

Im Gremium wird sich danach erkundigt, ob die Münchener Straße den zusätzlichen Verkehr aufnehmen könne.

Herr Schmiz erklärt, dass die genaue verkehrliche Regelung im weiteren Verfahren geklärt werden müsse. Es liegt jedoch ein Verkehrsgutachten zum Flächennutzungsplan vor, welches die alleinige Erschließung über die Münchener Straße kritisch sieht, da in diesem Bereich auch noch andere zukünftige Vorhaben zu berücksichtigen seien. Aktuell wäre es noch nicht kritisch.

Im Gegensatz zu vorigen Meinungen, wird im Gremium der 5- bzw. 6-geschossige Bau teilweise auch positiv gesehen, da in Freilassing zurzeit enormer Wohnungsdruck herrscht. Außerdem sei ein solcher Bau an dieser Stelle leistbar und wäre in positiver Weise auch Ortsbildprägend.

Es wird die Frage gestellt, ob es im weiteren Vorgehen möglich wäre, die Planung bereits vor einer nächsten Sitzung anhand des Modells etc. vorgestellt zu bekommen.

Aufgrund der verschiedenen Ansichten im Gremium wird angeregt, im weiteren Verfahren einen Konsens aus beiden Richtungen bezüglich Gestaltung etc. zu erreichen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgendes Vorgehen: Es wird beschlossen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnpark Sonnenfeld“ in der Fassung vom 12.01.2018 und die Begründung in der Fassung vom 12.01.2018 zu billigen. Der VEP wird zur Kenntnis genommen. Es wird beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnpark Sonnenfeld“ gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1
vom 22. Januar 2018
- öffentlich -

Abstimmungsergebnis:

JA	24 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

b) Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

Im weiteren Verlauf des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnpark Sonnenfeld“ ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Folgende Unterlagen sind im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auszulegen:

- Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 12.01.2018 (**siehe Anlage 3 zu TOP 7**)
- Begründung in der Fassung vom 12.01.2018 (**siehe Anlage 4 zu TOP 7**)
- Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) in der Fassung vom 05.01.2018 (**siehe Anlage 2 zu TOP 7**)
- Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung saP (Büro Steil Landschaftsplanung) vom 28.11.2016 (**siehe Anlage 5 zu TOP 7**)
- Schalltechnisches Gutachten (hooock farny ingenieure) vom 24.11.2017 (**siehe Anlage 6 zu TOP 7**)
- Verkehrsuntersuchung zur geplanten Bebauung des nördlichen Sonnenfeldes (Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH) vom 04.09.2017 (**siehe Anlage 7 zu TOP 7**)
- Geotechnisches Gutachten (Grundbaulabor München GmbH) vom 07.08.2017 (**siehe Anlage 8 zu TOP 7**)

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgendes Vorgehen: Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnpark Sonnenfeld“ auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung in der Fassung vom 12.01.2018 durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

JA	24 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

8. Stromlieferung für die Stadt Freilassing 2020 bis 2022; Entscheidung über den Bezug von Ökostrom bzw. Normalstrom

Stadtratsmitglied Krittian verlässt um 19:11 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2020 bis 2022 an.

Zur Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibung wurden mit den Teilnehmern der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2017 bis 2019 unbefristete Dienstleistungsverträge mit der KUBUS GmbH geschlossen.

Von Seiten der Verwaltung ist wieder geplant die Ausschreibung in vier Lose zu unterteilen (Standardanlagen, Leistungsgemessene Anlagen, Straßenbeleuchtungsanlagen und Heizanlagen). Dies hat den Vorteil auf bessere Preischancen, allerdings ggf. auch den Nachteil von mehreren Stromlieferanten.

Die Stadt Freilassing einschließlich der Stadtwerke ist von Bündelausschreibung zu Bündelausschreibung frei in der Entscheidung zur Frage der Beschaffung von Normalstrom oder Ökostrom und zur Losbildung. Die Entscheidungskompetenz der Stadt während der Vorbereitung der anstehenden Bündelausschreibung wird also auch weiterhin umfassend gewährleistet.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben bei der Ausschreibung von Ökostrom die Wahlmöglichkeit zwischen der Ausschreibung von 100 % Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote.

a) Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote:

Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Hierzu zählt auch Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom, der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, sowie der Anteil von Strom aus der

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1
vom 22. Januar 2018
- öffentlich -

Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

- (2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d. h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.
- (3) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- (5) Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu

unterlassen. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

Die Erfahrungen der KUBUS GmbH haben gezeigt, dass sich die Bieterbeteiligung bei dieser Variante der Ökostromausschreibung in gleicher Größenordnung bewegt, wie bei der Ausschreibung von Normalstrom. Pro Los haben sich durchschnittlich bis zu 15 Bieter an der Ausschreibung beteiligt.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen, wobei sich der Preis für Ökostrom ohne Neuanlagenquote dem Preis für Normalstrom annähert.

**Mehrkosten gegenüber Normalstrom:
Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,3 ct/kWh**

b) Zusätzliche Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom mit Neuanlagenquote:

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des gesamten Lieferzeitraums einen Anteil von mindestens 50 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus Neuanlagen zu liefern.
- (2) Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die
 - bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
 - bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar 2020 Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermiein Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des

elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

- (3) Altanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt
- 4 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
 - 6 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie lag.
- (4) Inbetriebnahme ist im Rahmen dieses Vertrages und in Abweichung vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG 2017 die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Lieferbeginn die Anlagen im Einzelnen zu benennen, in denen der während des Lieferzeitraums zu liefernde Strom erzeugt wird. Die Stromlieferung aus einer anderen als den im Angebot benannten Anlagen hat der Auftragnehmer mittels eines neu ausgefüllten Stammdatenblattes dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen.

Diese Variante der Ökostromausschreibung hat die KUBUS GmbH in der Praxis bisher nur für eine kleine Teilnehmeranzahl von Kommunen durchgeführt. Vorteil dieser Variante: Diese Variante der Ökostromausschreibung bietet die Gewähr, dass die elektrische Energie mindestens zu 50 % in Neuanlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Erfahrungen der KUBUS GmbH mit dieser Variante: In der Praxis lag - möglicherweise aufgrund der bisher geringen Bündelmenge - nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung mit Neuanlagenquote im Vergleich zur Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in der Regel mit weiteren Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,3 ct/kWh

Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,5 - 1 ct/kWh

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1
vom 22. Januar 2018
- öffentlich -

Dies wären bei einem geschätzten Verbrauch von 2 Mio. kW/h pro Jahr Mehrkosten beim Ökostrom ohne Neuanlagenquote bis zu 7.000 € und beim Ökostrom mit Neuanlagenquote bis zu 24.000 € pro Jahr. Dies ist allerdings auch immer abhängig von der Entwicklung der Höhe der Umlagen.

Von Seiten der Kämmerei ergeht der Vorschlag, wie bisher Ökostrom ohne Neuanlagenquote zu beschaffen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen der Bündelausschreibung 2020 bis 2022

- a) „Normalstrom“ (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich)
- b) „100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote“
- c) „100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote“

beschafft werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen der Bündelausschreibung 2020 bis 2022

- b) „100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote“

beschafft werden.

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

9. Wünsche und Anfragen

9.1 Antrag der FWG-Heimatliste-Fraktion bezüglich der besseren Regelung und Mitgestaltung von Bebauung in den nachverdichteten Gebieten nach § 34 BauGB

Stadtratsmitglied Krittian kehrt um 19:14 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 24 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Der Antrag ist der Niederschrift als **Anlage 1 zu TOP 9.1** beigelegt.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.2 Antrag der FWG-Heimatliste-Fraktion auf Ertüchtigung der Freizeit- und Sportanlagen im Stadtgebiet, insbesondere das Freizeitgelände im Freimannwald

Der Antrag ist der Niederschrift als **Anlage 1 zu TOP 9.2** beigefügt.

Stadtratsmitglied Löw betont, dass eine ähnliche Vorgehensweise wie beim Mozartplatz angestrebt werden sollte und dass sich der Antrag nicht nur auf den Freimannwald bezieht, sondern um alle Freizeit-/Parkflächen im Stadtgebiet.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.3 Zeitungsbericht bezüglich Energieversorgung

Stadtratsmitglied Rilling weist auf einen Zeitungsbericht hin, in dem es um ein Projekt für die eigene Energieversorgung der Kommunen geht. Einige Nachbargemeinden beteiligen sich anscheinend daran.

Frau Rilling würde gerne wissen, ob dieses Projekt der Stadt Freilassing bekannt sei.

Erster Bürgermeister Flatscher erklärt, dass die Energieversorgung im Rahmen des Energienutzungsplanes betrachtet wird und die Stadt gerade dabei ist, eine Energiezentrale zu errichten.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.4 Fuß- und Radwegverbindung im Rahmen des Projektes "AWO-Zentrum"

Stadtratsmitglied Rilling betont, dass der geplante Fuß- und Radweg bis zur Augustinerstraße durchgezogen werden sollte, um eine angemessene Erschließung erreichen zu können. Wäre es möglich die hierfür benötigten Flächen, anstatt die geplante Ausgleichsfläche in der Pommernstraße, als Ausgleichsfläche für die AWO zu verwenden? Außerdem sollte eine Bepflanzung stattfinden.

Erster Bürgermeister Flatscher erklärt, dass diese Flächen keine städtischen Flächen seien und bezüglich des Fuß- und Radweges mit den Grundstückseigentümern gesprochen werden muss.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1
vom 22. Januar 2018
- öffentlich -

Herr Schmiz ergänzt, dass diese Flächen als Ausgleichsflächen nicht sinnvoll wären und der Fuß- und Radweg im Flächennutzungsplan vorgesehen sei. Er erklärt, dass die Anregung bezüglich der Bepflanzung aufgegriffen werden wird.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.5 Antrag der GRÜNEN/Bürgerliste-Fraktion bezüglich Kunst am Bau im Zuge des Neubaus Badylon

Der Antrag ist der Niederschrift als **Anlage 1 zu TOP 9.5** beigelegt.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt **Erster Bürgermeister Flatscher** die öffentliche Sitzung um 19:23 Uhr.

Die Sitzungsniederschrift wird in der nächsten Sitzung am 26.02.2018 genehmigt.

Freilassing, 08.02.2018
STADT FREILASSING

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Vanessa Prechtl

Anlagen sind dem Original der Niederschrift beigelegt.